

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung und zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallverbrennung
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch: Landesamt für Umwelt, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg

Datum: 09.03.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1		E3 (Seite 2)	Es wird davon ausgegangen, dass durch die VwV kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Dem kann nicht gefolgt werden. Für die Verwaltung der Länder entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch nachträgliche Anordnungen, Änderungsverfahren, zusätzliche Messberichtsprüfungen. Nach überschlägiger Ermittlung wird das in Brandenburg bei 10-15 % der Anlagen (ca. 70 Anlagen) der Fall sein.	
2		Alle Kapitelüberschriften	Die Kapitelüberschriften orientieren sich am Text und der Gliederung der TA Luft 2002, teilweise werden konkrete Anlagen nach den Nrn. im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt. Eine eindeutige Zuordnung der von den jeweiligen Kapiteln erfassten Tätigkeiten nach Anhang 1 der RL 2010/75/EU bzw. zu den im Anwendungsbereich der BVT Abfallbehandlung vom 10.08.2018 genannten Tätigkeiten erfolgt nicht. So ergeben sich Probleme bei der Zuordnung der in genannten Vorschriften aufgeführten Tätigkeiten zu den Kapiteln der Abfallbehandlungs-VwV. Z.B. in der Abfallbehandlungs-VwV – Abschnitt A. Anwendungsbereich; Nr. 6, werden Anlagen zur sonstigen Be-	In der Einleitung zur Abfallbehandlungs-VwV sollten die Begriffe und Typisierungen aus dem Anhang der 4. BImSchV, dem Anhang 1 der RL2010/75/EU bzw. den Schlussfolgerungen zu den BVT Abfallbehandlungen mit den Kapiteln in der VwV in einem eindeutigen Zusammenhang gestellt werden. Alternativ könnten die Kapitelüberschriften an die aktuellen Begriffe angepasst werden.

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			<p>handlung gem. Nr. 8.11.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannt, unter Nr. 8.11.2.3 i. Anh. 1 der 4. BImSchV sind auch Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorhandelt werden oder es sich um Schlacken und Aschen handelt, ... genannt.</p> <p>Diese müsste den Tätigkeiten des Anhang 1 der RL 2010/75/EU Nr. 5.3 a) Beseitigung nicht gefährlichen Abfälle und b) Verwertung nicht gefährlichen Abfälle jeweils „II) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung und Mitverbrennung“ sowie „III) Behandlung von Aschen“ entsprechen.</p> <p>In der Abfallbehandlungs-VwV, Nr. 5.4.8.11 „Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen“ sind unter Nr. 5.4.8.11a „Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen“, unter Nr. 5.4.8.11b „Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen“ sowie unter Nr. 5.4.8.11f „Anlagen zur mechanischen Behandlung von Aschen und Schlacken aus der Verbrennung von Abfällen“ einzelne spezielle Anlagentypen genannt.</p> <p>Die BVT Abfallbehandlung vom 10.08.2018 ordnet die Anforderungen nach dem jeweiligen Abfallbehandlungsverfahren, wie in der Tabelle unter „BVT 8“ z.B. Mechanische Behandlung von heizwertreichen Abfällen, Mechanische Abfallbehandlung.</p> <p>Unter Kapitel 2.1 sind allgemeine Anforderungen für die mechanische Abfallbehandlung bestimmt, die im Kapitel 2.4 ... für die mechanische Behandlung von heizwertreichen Abfällen, weiter konkretisiert werden.</p>	

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
3		B.; Nr. 8.9.1 a)	<p>... Kontrolle des Schreddervormaterials auf ... Materialien mit explosiven, feuergefährlichen, oder akut toxischen Flüssigkeiten, Gasen oder Stäuben im Sinne der Nummer 5.2.5 Absatz 5 der TA Luft</p> <p>Nr. 5.2.5 TA Luft enthält keinen eindeutig gekennzeichneten Abs. 5, sodass der Bezug nicht zweifelsfrei ist.</p> <p>Nr. 5.2.5 TA Luft behandelt nur organische Stoffe im Abgas, ausgenommen davon sind staubförmige, organische Stoffe. Der Regelungsbereich der Anforderung ist nicht eindeutig und missverständlich.</p>	<p>Die sachliche Beschreibung der unzulässigen Materialien (Fehlwürfe und Störstoffe) kann bestehen bleiben.</p> <p>Die Grundlage zur Bestimmung von gefährlichen Stoffen sollte überprüft und an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Z.B. könnte ein Bezug zu den Bewertungsmaßstäben für gefährliche Abfälle gemäß §3 Abs. 2 AVV und den dort genannten Vorschriften oder die GefStoffVO bzw. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) hergestellt werden. Ggf. sind Schwellenwerte für einen noch zulässigen Störstoffanteil zu bestimmen.</p>
4		Seite 8 Abschnitt „Messung und Überwachung“ 3./4. Absatz	...Spalte der Tabelle Spalte d der Tabelle...
5		Seite 9 Abschnitt „Dioxine und Furane“	<p>... für die Summe aller in Anhang 5 der TA Luft genannten Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle ...</p> <p>Anhang 5 enthält nur die „Äquivalenzfaktoren für Dioxine und Furane“, aber keine Angaben zu polychlorierten Biphenylen.</p>	Alternativ: Verweis auf Anlage 2 der 17. BImSchV
6		Seite 15, Nr. 5.4.8.10 f, Überschrift	Überschrift lautet „Anlagen zur chemischen und physikalischen Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden“ in der BVT Abfallbehandlung vom 10.08.2018 u.a. in der Tabelle der BVT 8 wird das Verfahren zur Abfallbehandlung „Thermische Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden“ bezeichnet. Somit besteht hier eine wesentliche Abweichung zwischen den maßgeblichen Bezeichnungen, die keine eindeutige Zuordnung zum Anwendungsbereich ermöglichen,	<p>Anpassung der Anlagentypisierung gemäß den Tätigkeiten der BVT Abfallbehandlung.</p> <p>Wie unter Lfd.-Nr. 1 ist auch der Bezug zu einer konkreten Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV zu bestimmen.</p>

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			also für welchen Anlagentyp die Anforderung zutreffend ist.	
7		Seite 15 / 16 „Messungen und Überwachung“ 1./ 2. Absatz	Messungen sollen wiederkehrend ...einmal alle drei Jahre ... gefordert werden. Nach BVT Abfallbehandlung vom 10.08.2018 ist der Tabelle der BVT 8 für das Verfahren zur Abfallbehandlung „Thermische Behandlung von verbrauchter Aktivkohlen, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Böden“ eine Mindesthäufigkeit der Überwachung, wie auch bei anderen Tätigkeiten, von „Einmal alle sechs Monate“ gefordert. Eine Frist von 3 Jahren ergibt sich aus der BVT nicht.	Die Vorgaben für die Überwachungshäufigkeit sollten überprüft und ggf. an die für die anderen Anlagen geltende Formulierung ...einmal halbjährlich... mit einer Option zu Verlängerung auf ein Jahr, bei nachweislich „stabilen“ geringen Emissionen angepasst werden.
8		Teil D (S. 29)	Welche Fristen sind für Anlagen, die nach dem 18.08.2018 eine Genehmigung erhalten haben, für die die BVT aber nicht (umfänglich) berücksichtigt wurden, anzusetzen?	
9		Teil C Anlagen der Nummer 5.4.8.10a (S. 10)	Abstand zur nächsten Wohnbebauung mit 100 m erheblich kleiner als in Nr. 5.4.8.10.1 TA Luft mit geforderten 300 m	Beibehaltung des 300 m-Abstandes
10	LfU T2	Teil C Anlagen der Nummer 5.4.8.11c) (S. 20)	„Anlagen zur Entsorgung“	besser: „Anlagen zur Behandlung...“ ?
11		Allgemein E3	Der Entwurf der VWV zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses EU 2018/1147 über Schlussfolgerungen zu den BVT gemäß RL 2010/75/EU in deutsches Recht konkretisiert die Anforderungen an einzelne Anlagen, die im Anhang I der RL 2010/75/EU –Kategorien von Tätigkeiten nach Artikel 10- benannt sind (Nr. 5 Abfallbehandlung). Allerdings beziehen sich die Anforderungen in der VWV, mit Ausnahme abweichender Regelungen zur Messung und Überwachung von „E“- Anlagen, auch auf die übrigen, genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die VWV geht damit über eine 1:1- Umsetzung hinaus. Hier wäre eine weitergehende Abgrenzung u.a. im Hinblick auf die Übergangsfristen sinnvoll.	

